



# Die Satzungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

*[Beschlissen am a.o. Verbandstag am 26. Juli 2021]*

*Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.*

## **§ 1. Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit**

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Turnen“ (nachfolgend „ÖFT“ genannt). Der ÖFT erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, besteht aus den Landesfachverbänden für Turnen und hat seinen Sitz in Wien. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Turnen Mitglied des ÖFT sein. Der ÖFT gehört der „Fédération Internationale de Gymnastique“ (FIG), der „European Gymnastics“ (EG), der „Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ („Sport Austria“) und dem „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) an.

Seite 1 von 23



## § 2. Zweck

Der Zweck des ÖFT ist die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der in den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine durch das Turnen in all seinen Erscheinungsformen als vielseitiges Bewegungsangebot bis zum Hochleistungssport. Der ÖFT ist die Interessensvertretung und das Kompetenzzentrum des gesamten österreichischen Turnsports auf nationaler und internationaler Ebene. Die Tätigkeit des ÖFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3. Erreichung des Zweckes

Der Erreichung des Zweckes des ÖFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- 3.1. Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, ÖFT-Meisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Bewerben.
- 3.2. Nominierung und Entsendung von Teilnehmer\*innen zu internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).
- 3.3. Regelung der Länder-, Städte- und Vereinswettkämpfe mit den der FIG und EG angehörigen Verbänden.
- 3.4. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- 3.5. Unterstützung der Arbeit der Landesfachverbände für Turnen und der diesen Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine unter Beachtung deren Autonomie.



- 3.6. Herausgabe österreichischer Wettkampfbestimmungen.
- 3.7. Förderung von Mitgliedern und Sportler\*innen zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- 3.8. Information über das Turnen und Vertretung des Turnens gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien, Förderer\*innen und Partner\*innen.
- 3.9. Errichtung, Betrieb und Führung von Sportstätten (z.B. Bundesleistungszentren).

## **§ 4. Aufbringung der Mittel**

Die Aufbringung der Mittel des ÖFT kann erfolgen durch:

- 4.1. die vom Präsidium beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 4.2. Einnahmen aus Sponsoring und der Vergabe von Werbe- und Lizenzrechten.
- 4.3. Einnahmen aus Mitteln der Öffentlichen Hand.
- 4.4. Erträgen aus Warenverkäufen.
- 4.5. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen.
- 4.6. Einnahmen aus Bundes-Sportförderungsmitteln, insbesondere aus Mitteln der Bundes-Sport-GmbH.
- 4.7. Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
- 4.8. Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen.



## § 5. Anti-Doping-Bestimmung

Der ÖFT, dessen Funktionär\*innen, Mitarbeiter\*innen, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und weitere Mitglieder verpflichten sich, die Anti-Doping-Regelungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Der ÖFT, dessen Funktionär\*innen, Mitarbeiter\*innen, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und weitere Mitglieder verpflichten sich ebenso, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.

In die Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖFT oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich jede\*r Athlet\*in mit der Teilnahme an Wettkampf-Veranstaltungen des ÖFT sowie diesem nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des ÖFT wie der FIG (insbesondere Satzungen, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die/der teilnehmende Athlet\*in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Funktionär\*innen, Mitarbeiter\*innen, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und weitere Mitglieder des ÖFT und ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber



dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der FIG zuständig sind.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln im Bereich der diszipliniären Verantwortlichkeit des ÖFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (siehe § 20ff. ADBG 2021).

## **§ 6. Bekenntnis zur Integrität im Sport**

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFT bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFT tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFT richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.



## § 7. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der ÖFT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art ist. Der ÖFT und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine verbale und sexuelle Gewalt oder Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jeder/jedes Einzelnen, ihre/seine Gesundheit und ihr/sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖFT stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,



- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im ÖFT gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportler\*innen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

## § 8. Mitglieder

### 8.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Landesfachverbände für Turnen, die die Gemeinnützigkeitsbestimmungen laut §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) in der gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten haben. Sie bilden gemeinsam den ÖFT. Jeder Landesfachverband für Turnen ist für sich eine selbständige eigene Rechtsperson.

### 8.2. Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine sind die von den Landesfachverbänden für Turnen aufgenommenen und diesen angeschlossenen gemeinnützigen Vereine gem. §§ 34 ff BAO, die Turnen im Sinne der Satzungen des ÖFT und des Landesfachverbandes ausüben. Mitgliedsvereine sind dem ÖFT vom Landesfachverband unverzüglich nach deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen.



### 8.3. **Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein und werden vom Vorstand aufgenommen.

### 8.4. **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen**

Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt, Ehrenpräsident\*innen vom Verbandstag.

## **§ 9. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des ÖFT. Die Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen gehören dem ÖFT auf Lebenszeit an, insofern ihnen die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft nicht aufgrund grober Verstöße aberkannt wird.





## **§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 10.1. Die Mitgliedschaft im ÖFT erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 10.2. Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Austritt aus dem ÖFT nur mittels eines eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr und Gültigkeit zum nächsten Kalenderjahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem ÖFT kann nur auf Grund der Disziplinarordnung des ÖFT oder wegen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen lt. §§ 34 ff BAO über Beschluss eines Verbandstages oder außerordentlichen Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.
- 10.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesfachverband für Turnen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Sollte ein Verein gegen die Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der §§ 34 ff BAO verstoßen, ist der Landesfachverband gesetzlich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen und den Verein ggf. auszuschließen. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist dem ÖFT vom zuständigen Landesfachverband für Turnen unverzüglich bekannt zu geben.
- 10.4. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder kann vom Vorstand ausgesprochen werden.



## § 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 11.1. Die Mitglieder des ÖFT haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖFT und/oder der Landesfachverbände für Turnen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des ÖFT bei Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren in Anspruch zu nehmen.
- 11.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Präsidium festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Im Falle des Austrittes aus dem ÖFT sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austritts-Kalenderjahres zu bezahlen.
- 11.3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen zu Anti-Doping (§ 5), zur Integrität im Sport (§ 6), für Respekt und gegen Gewalt (§ 7) einzuhalten.
- 11.4. Die Landesfachverbände für Turnen haben alle jene Rechte, die sich aus diesen Satzungen ergeben. Sie nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenem Verbandstag teil, können das Wort ergreifen, Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit. Die Landesfachverbände für Turnen haben ihrerseits die Verpflichtung:
  - 11.4.1. in entsprechend gleicher Form die Aufgaben des ÖFT für ihr Gebiet zu übernehmen. Den Landesfachverbänden für Turnen obliegt die Durchführung der Landesmeisterschaften und sonstiger gemeinsamer Landesveranstaltungen, sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen.



- 11.4.2. jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖFT unverzüglich bekannt zu geben.
- 11.4.3. zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit den Satzungen des ÖFT nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereine den in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätzen und Zwecken (insbesondere im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen gem. §§ 34 ff BAO) entsprechen.
- 11.4.4. dem ÖFT Änderungen in ihren Satzungen jeweils unverzüglich anzuzeigen.
- 11.5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen gehören dem Verbandstag auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.
- 11.6. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht.

## **§ 12. Mitgliedsbeiträge**

- 12.1. Das ÖFT-Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge entsprechen dem Verbandsjahr.
- 12.2. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Gültigkeit für Landesfachverbände für Turnen und für Mitgliedsvereine vom Präsidium beschlossen.
- 12.3. Der Mitgliedsbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert vom Vorstand festgelegt.



## § 13. Organe

- Die Organe sind:
- 13.1. der **Verbandstag** (Mitgliederversammlung gem. VerG. 2002)
  - 13.2. das **Präsidium**
  - 13.3. der **Vorstand** (Leitungsorgan gem. VerG. 2002)
  - 13.4. die **Sportkommission**
  - 13.5. die **Rechnungsprüfer\*innen**
  - 13.6. das **Schiedsgericht**
  - 13.7. die **Disziplinarkommission**

Eine vom Präsidium zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

## § 14. Verbandstag

### 14.1. Zusammensetzung:

Der Verbandstag ist das oberste Organ des ÖFT. Er setzt sich aus den Präsident\*innen der Landesfachverbände für Turnen und den weiteren, von den Landesfachverbänden für Turnen offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertreter\*innen, den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern der Sportkommission, den Ehrenpräsident\*innen und Ehrenmitgliedern des ÖFT zusammen.

Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Sollten allerdings pro Landesfachverband für Turnen weniger Delegierte als zuerkannte Stimmen anwesend sein,



vereinigt die/der Präsident\*in des Landesverbandes oder deren/dessen Bevollmächtigte\*r bis zu 25% der Delegiertenstimmen ihres/seines Landesverbandes auf sich. Den Vorsitz des Verbandstages führt die/der Präsident\*in oder bei deren/dessen Verhinderung eine\*r der Vizepräsident\*innen.

#### **14.2. Einberufung:**

Der Verbandstag wird alle vier Jahre an einem in Österreich gelegenen Ort abgehalten. Er wird spätestens acht Wochen vorher von der/vom Präsident\*in oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der Vizepräsident\*innen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einberufen.

#### **14.3. Dem Verbandstag obliegen:**

- 14.3.1. Genehmigung der Tagesordnung.
- 14.3.2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages.
- 14.3.3. Entgegennahme der Berichte der/des Präsident\*in und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Sportkommission.
- 14.3.4. Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsprüfer\*innen.
- 14.3.5. Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- 14.3.6. Wahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes.
- 14.3.7. Wahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Sportkommission.
- 14.3.8. Wahl der ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer\*innen.
- 14.3.9. Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge.
- 14.3.10. Satzungsänderungen.
- 14.3.11. Verleihung des Titels Ehrenpräsident\*in über Antrag des Präsidiums.



#### **14.4. Antrags- und Stimmrecht**

- 14.4.1. Alle Personen, aus denen sich der Verbandstag (gem. § 14.1.) zusammensetzt, sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- 14.4.2. Alle Anträge müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in der Verbandszentrale eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann der Verbandstag die Dringlichkeit zusprechen.
- 14.4.3. Von den Teilnehmer\*innen des Verbandstages sind stimmberechtigt:
  - 14.4.3.1. Die Präsident\*innen der Landesfachverbände für Turnen oder deren Bevollmächtigte sowie die Delegierten der Landesfachverbände für Turnen mit der unter 14.4.4. niedergelegten Stimmenanzahl.
  - 14.4.3.4. Ehrenpräsident\*innen und Ehrenmitglieder.
- 14.4.4. Jeder Landesfachverband für Turnen hat Anspruch auf eine\*n Grunddelegierte\*n in Person ihres/seines Präsident\*in oder einer/eines von ihr/ihm beauftragten Bevollmächtigten. Die Anzahl der zusätzlichen Vereinsmitgliedschafts-Delegierten pro Landesfachverband für Turnen beträgt zehn Prozent (10%) der Anzahl der dem jeweiligen Landesfachverband für Turnen angeschlossenen Mitgliedsvereine, wobei diese Anzahl mindestens eins (1) beträgt und ansonsten nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet wird. Auf eine repräsentative Auswahl der Delegierten im Sinne des §5 VG 2002 ist Bedacht zu nehmen.
- 14.4.5. Personen, aus denen sich gem. § 14.1. der Verbandstag zusammensetzt, die allerdings aufgrund ihrer Funktion in Vorstand oder Sportkommission über kein Stimmrecht verfügen, können von den Landesfachverbänden für Turnen als stimmberechtigte Delegierte nominiert werden.



#### **14.5. Beschlussfassung:**

- 14.5.1. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 14.5.2. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrages und Ausschluss eines Ordentlichen Mitgliedes.
- 14.5.3. Grundsätzlich werden alle Abstimmungen offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

#### **14.6. Außerordentliche Verbandstage:**

Diese sind von der/vom Präsident\*in oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der Vizepräsident\*innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen aufgrund:

- 14.6.1. eines Beschlusses eines ordentlichen Verbandstages.
- 14.6.2. eines Antrages des Präsidiums.
- 14.6.3. eines Verlangens der Rechnungsprüfer\*innen.
- 14.6.4. eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.

Die Antragsrechte und Stimmrechte eines außerordentlichen Verbandstages entsprechen § 14.4.



## § 15. Präsidium

Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des ÖFT. Es besteht aus den Präsident\*innen der Landesfachverbände für Turnen, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Sportkommission. Weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung bei den Sitzungen des Präsidiums anwesend sein.

Den Vorsitz im Präsidium führt die/der Präsident\*in oder bei deren/dessen Verhinderung ein\*e von der/vom Präsident\*in beauftragter Vizepräsident\*in.

Das Stimmrecht im Präsidium ist persönlich auszuüben, kann aber im Verhinderungsfall der/des Präsident\*in eines Landesfachverbandes für Turnen von dieser/diesem an eine\*n Vertreter\*in innerhalb des betreffenden Landesfachverbandes für Turnen delegiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sportkommission können ihr Stimmrecht nicht delegieren. Weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung des Präsidiums einberufen werden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Präsidium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen sowohl der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen als auch der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen der Landesfachverbände für Turnen. Bei Stimmgleichheit entweder im Gesamtplenium oder unter den anwesenden Landesfachverbänden für Turnen gelten Anträge als abgelehnt.





### **Dem Präsidium obliegt:**

- 15.1. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des österreichischen Turnsports unter Berücksichtigung der föderalistischen Interessen innerhalb des ÖFT.
- 15.2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Sportkommission und der Landesfachverbände für Turnen.
- 15.3. Kenntnisnahme des geprüften Jahresabschlusses und des vom Vorstand verabschiedeten Jahresvoranschlages.
- 15.4. Aufnahme neuer Sparten sowie Kooptierung zur Nachbesetzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Bundesreferent\*innen und Sportdirektor\*innen über Vorschlag des Vorstandes.
- 15.5. Einsetzen des Wahlausschusses.
- 15.6. Beschluss einer Geschäftsordnung.
- 15.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 15.8. Bestätigung bzw. Kündigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Generalsekretär\*in sowie von Sportdirektor\*innen.
- 15.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 16. Vertretung des ÖFT**

- 16.1. Die/der Präsident\*in vertritt den ÖFT nach Außen und gegenüber dritten Personen. Sie/er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall der/des Präsident\*in übernimmt ein von der/vom Präsident\*in beauftragter Vizepräsident diese Aufgaben. Sollte die/der Präsident\*in



im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies der/dem Präsident\*in nicht möglich sein, legt die Vertretung der Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder fest.

- 16.2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des ÖFT, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen sind von der/vom Präsident\*in und von der/vom Generalsekretär\*in zu zeichnen. Im Verhinderungsfall der/des Generalsekretär\*in vertritt sie/ihn ein von der/vom Präsident\*in beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 16.3. Routineerledigungen (lt. Geschäftsordnung) fertigt die/der Generalsekretär\*in alleine.
- 16.4. Die/der Finanzreferent\*in hat das Recht, gemeinsam mit der/dem Präsident\*in oder der/dem Generalsekretär\*in gegenüber kontoführenden Geldinstituten zu zeichnen.

## § 17. Vorstand

Dem Vorstand obliegen sämtliche Angelegenheiten des ÖFT, im Besonderen all jener Aufgaben, die lt. Satzungen keinem anderen Organ zugewiesen sind. Weitere Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung (lt. § 13 der Satzungen).

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident\*in
- bis zu vier Vizepräsident\*innen
- Schriftführer\*in
- Finanzreferent\*in
- Generalsekretär\*in



Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag gewählt, mit Ausnahme der/des Generalsekretär\*in, die/der vom Präsidium bestellt wird.

Weitere Angestellte können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Expert\*innen sowie Mitglieder der Sportkommission können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden. Ebenso sind die Präsident\*innen der Landesfachverbände für Turnen berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ist mit der Stellung der/des Präsident\*in eines Landesfachverbandes für Turnen unvereinbar.

Der Vorstand muss innerhalb von fünf Monaten nach Jahresrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Der Vorstand ist von der/vom Präsident\*in nach Bedarf oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit der/des Präsident\*in oder einer/eines Vizepräsident\*in, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (spätestens vierzehn Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt die/der Präsident\*in oder bei deren/dessen Verhinderung eine\*r der Vizepräsident\*innen.

## **§ 18. Sportkommission**

Die Sportkommission besteht aus den vom Verbandstag gewählten oder vom Präsidium kooptierten ehrenamtlich tätigen Bundesreferent\*innen, den hauptamtlich tätigen Sport-



direktor\*innen, der/dem Athlet\*innensprecher\*in sowie einem vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied als Vorsitzende\*r.

Der Sportkommission obliegen unter Nutzung der vom Vorstand vorgegebenen finanziellen bzw. budgetären Mittel die sportfachlichen Aufgaben des ÖFT, insbesondere die Aufgaben lt. § 3.1 bis 3.4 der Satzungen. Die Sportkommission gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine vom Präsidium zu bestätigende Geschäftsordnung, welche ihre Tätigkeit sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen regelt.

Die Sportkommission und deren Mitglieder haben das Recht, zur finanziellen Bedeckung ihrer Aufgaben entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Sportkommission tagt mindestens zweimal jährlich, ihre Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende\*n. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden übernimmt ein von der/vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Sportkommission diese Aufgaben. Sollte die/der Vorsitzende im Verhinderungsfall die Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies der/dem Vorsitzenden nicht möglich sein, legt die Vertretung die Sportkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder fest. Tritt dies ein, ist das beauftragte Mitglied der Sportkommission berechtigt, im Vorstand über diese Tagung der Sportkommission zu berichten und allfällige Beschlüsse zu beantragen.

## **§ 19. Rechnungsprüfer\*innen**

Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer\*innen, die verschiedenen Landesfachverbänden für Turnen angehören müssen und weder im ÖFT noch in den Landesfachverbänden für Turnen dem jeweiligen Leitungsgremium angehören dürfen.



Die Rechnungsprüfer\*innen sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss jährlich bis spätestens vier Monate nach dessen Fertigstellung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des ÖFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand und dem Präsidium darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer\*innen, dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben und einen Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen.

Die Rechnungsprüfer\*innen sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und Vorstandes und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des ÖFT nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer\*innen an den Organsitzungen des ÖFT mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 20. Verbandszentrale**

Die Geschäfte sämtlicher Organe des ÖFT werden unter der Leitung der/des Generalsekretär\*in in der Verbandszentrale gemäß der vom Präsidium und/oder Vorstand festgelegten Geschäftsordnung erledigt.

Die/der Generalsekretär\*in ist für die Führung der Geschäfte des ÖFT verantwortlich und sorgt mit Hilfe der Mitarbeiter\*innen unter Beachtung der Satzungen und Einhaltung der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe für die Erledigung der administrativen Aufgaben für sämtliche Verbandsorgane.



Die/der Generalsekretär\*in kann im Auftrag der/des Präsident\*in den ÖFT gegenüber Behörden und Organen des österreichischen und internationalen Sports vertreten.

Die/der Generalsekretär\*in ist die/der dienstrechtliche Vorgesetzte aller Mitarbeiter\*innen des ÖFT. Weitere Befugnisse und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 21. Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des ÖFT ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter\*innen entsendet. Diese Vertreter\*innen wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzende\*n. Falls bei der Wahl der/des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag innerhalb von vier Wochen nach zugestellter Entscheidung erfolgen.

## **§ 22. Disziplinarkommission**

Die Disziplinarkommission wird von der/vom Präsident\*in bestellt und entscheidet entsprechend der Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung hat unter anderem den Zweck, alle Maßnahmen für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen zu treffen und den



Übertritt von Wettkämpfer\*innen von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

## **§ 23. Auflösung**

Die Auflösung des ÖFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag hat eine\*n Abwickler\*in zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des ÖFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gemäß der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes.

+ + + + + + +